

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

impress decor Austria GmbH

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von entgegenstehenden oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Von impress decor Austria GmbH zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Verkaufsbedingungen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 1 ff. UGB.
4. Sofern im internationalen Geschäftsverkehr im Einzelauftrag INCOTERMS verwendet werden, gehen die Regelungen dieser Verkaufsbedingungen den in den INCOTERMS enthaltenen Regelungen vor, soweit sich die Regelungsgegenstände entsprechen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die INCOTERMS entsprechend abgeändert werden, so dass den Verkaufsbedingungen widersprechende Regelungen der INCOTERMS nicht gelten.
5. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

## § 2 Angebot – Angebotsunterlagen

1. Ist die Bestellung des Vertragspartners als Angebot zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Unsere Angebote sind freibleibend und können jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Kaufverträge kommen erst mit einer schriftlichen Bestätigung oder Annahme durch die impress decor Austria GmbH zustande. Mündliche, telefonische und telegrafische Abmachungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Angaben in Unterlagen, Abbildungen, Prospekten, Katalogen oder sonstigen Verkaufsunterlagen sowie Zeichnungen, einschließlich der dort aufgeführten Stück-, Gewichts- und Maßangaben, sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

## § 3 Vorarbeiten

1. Entwürfe, Probedrucke und ähnliche Vorarbeiten sowie vom Besteller bestätigte Änderungen an Druckvorlagen, Druckformen oder Rohmaterial erfolgen gegen Kostenberechnung, selbst wenn der Auftrag für die Gesamtproduktion danach nicht erteilt wird.
2. Dies gilt auch für den Fall, dass wir mit der Entwicklung von Dekoren und der Ausführung von Musterversuchen beauftragt werden.
3. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, werden Erstaufträge nach dem von impress decor Austria GmbH vorgelegten und vom Besteller bestätigten Muster durchgeführt. Bei Folgeaufträgen werden die dem Erstauftrag entnommenen Urmuster zugrunde gelegt. Hiervon abweichende Forderungen müssen schriftlich bestätigt werden. Wurde das Urmuster aufgebraucht, wird ein neues Urmuster des gleichen Designs entnommen, welches die alte Vorlage ersetzt und für künftige Produktionen zugrunde gelegt wird.
4. impress decor Austria GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit technische Änderungen vorzunehmen. Dies gilt sowohl für Einzel- als auch Folgeaufträge.

## § 4 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Alle Sendungen erfolgen auf Kosten und Risiko des Bestellers und werden seitens des Verkäufers nicht versichert.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Die impress decor Austria GmbH ist in diesem Fall berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozent über dem Basiszinssatz zu verrechnen sowie die entstandenen Spesen dem Besteller in Rechnung zu stellen. Weiters kann die impress decor Austria GmbH unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Wir sind zur Unsicherheitseinrede nach § 1052 ABGB insbesondere berechtigt, wenn der Kunde seinen bestehenden finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, das von einem Kreditversicherer gesetzte Limit überschritten ist oder mit der anstehenden Lieferung überschritten würde.
7. Die Kaufpreisforderungen werden sofort fällig, wenn der Besteller nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit mitgeteilt hat oder wenn die von einem Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen reduziert wird.

## § 5 Lieferzeit

1. Die Lieferfristen beginnen frühestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
3. Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen.
4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, die Ersetzung des uns insoweit entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
6. Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
7. impress decor Austria GmbH ist berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Termin zu erfüllen, es sei denn, dass die nachträgliche Erfüllung für den Kunden unzumutbar ist.
8. Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle unserer Lieferanten, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die impress decor Austria GmbH von der Verpflichtung zur Lieferung, soweit die impress decor Austria GmbH die Ereignisse nicht zu vertreten hat. Die impress decor Austria GmbH wird alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

## § 6 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

1. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
2. Soweit in der Rechnung oder im Lieferschein/Frachtbrief ausdrücklich als Leihverpackung kenntlich gemachte Emballagen geliefert werden, sind diese uns sofort nach Gebrauch, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Rechnungsdatum, in verwendungsfähigem Zustand fracht- und gebührenfrei zurückzusenden. Werden sie nicht rechtzeitig oder in einem Zustand zurückgesandt, der eine Wiederverwendung ausschließt, so sind wir berechtigt, den Käufer mit den Wiederbeschaffungskosten zu dem jeweiligen Tagessatz zu belasten und sofortige Zahlung zu verlangen.
3. Auch bei Vereinbarung von INCOTERMS der Gruppe F ist impress decor Austria GmbH nicht verpflichtet, nicht ausdrücklich vereinbarte Bescheinigungen oder Dokumente beizubringen, Zollabfertigungen zu erledigen oder außerhalb Österreichs geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften oder Zertifizierungspflichten zu beachten.

## § 7 Beratung – Auskunft

1. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Empfehlungen oder Beratungen und sonstige Angaben sind nicht durch vertragliche Nebenpflichten begründet, erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
2. Die Erteilung derartiger Auskünfte begründet ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keinen selbständigen Beratungsvertrag und erweitert unsere Nebenpflichten ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht.

## § 8 Abtretung

Die Abtretung von gegen uns gerichteten Ansprüchen ist nur mit unserer Zustimmung wirksam.

## § 9 Gewährleistung – Schadenersatz

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Ware mangelfrei ist, sofern sie der in der bestätigten Bestellung/Spezifikation angegebenen Beschaffenheit entspricht. Sollte sich die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung nicht eignen, begründet dies keinen Mangel, es sei denn, die Parteien haben eine besondere Verwendungsfähigkeit schriftlich vereinbart.
2. Die Verwendung von schlagwortartigen Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen, die Verwendung von Waren- oder Gütezeichen oder die Vorlagen von Mustern oder Proben beschreiben lediglich die Beschaffenheit und begründen für sich allein nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung.
3. Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dazu gehört erforderlichenfalls auch eine Probeverarbeitung. Dies gilt auch für zur Korrektur übersandte Vor- und Zwischenerzeugnisse. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Besteller über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Dies gilt für alle sonstigen Freigabe-Erklärungen des Bestellers während der Fertigung.
4. Abweichungen in Struktur, Farbe und Maßen innerhalb der gewerblichen Toleranz stellen keine Mängel dar. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller berechtigt, Verbesserung oder den Austausch der mangelhaften Sache zu fordern.
5. Schlägt die Verbesserung endgültig fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung oder Preisminderung zu verlangen. Dabei sind sich die Parteien darüber einig, dass impress decor Austria GmbH auch mehrfache Verbesserungsversuche unternehmen darf, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

6. Die impress decor Austria GmbH haftet für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden).
7. Die Haftung wegen Personenschäden bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
9. Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
10. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach § 933b ABGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, nach Erbringung der Leistung.

## § 10 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.
2. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 11 Mehr- oder Minderlieferungen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Restrollen mit einem Gewicht unter 150 kg verbraucht und ausgeliefert werden können.

## § 12 Lohnimprägung

1. Wird vom Besteller Papier geliefert, ist dies frei anzuliefern. Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für die in den Lieferpapieren bestätigten Mengen und Qualitäten. Entstehen durch Qualitätsschwankungen zusätzliche Kosten, sind diese vom Besteller zu tragen.
2. Der Verkäufer ist bemüht, den Makulaturanteil so gering wie möglich zu halten.
3. Durch das Imprägnieren des Materials entsteht ein Miteigentum an dem hergestellten Endprodukt, ebenso bei der Be- und Verarbeitung und Mischung mit anderen Materialien, und zwar bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus dem Geschäftsverkehr mit dem Besteller zustehenden Forderungen im Verhältnis des Wertes der von uns erbrachten Leistung.

## § 13 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern sowie auf Anforderung von impress decor Austria GmbH die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder geeignet abzugrenzen, deutlich sichtbar als Eigentum von impress decor Austria GmbH zu kennzeichnen und alle Maßnahmen zu treffen, die zu einer umfassenden Sicherstellung des Eigentumsvorbehaltes geboten sind. Die gegen die Versicherungen anwachsenden Ansprüche tritt der Kunde hiermit sicherungshalber in voller Höhe unwiderruflich an impress decor Austria GmbH ab. impress decor Austria GmbH nimmt die Abtretung an. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig ausführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Exszindierungsklage gemäß § 37 EO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 37 EO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit frei zugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### § 14 Verwahrung, Eigentum, Urheberrecht, Geschmacksmusterrecht, Marke

1. Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Druckformen, Druckzylinder und Druckmuster, bleiben auch wenn sie gesondert berechnet werden, unser Eigentum und werden nicht an den Besteller ausgeliefert.

2. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass durch die Ausführung seines Auftrags gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, nicht verletzt werden. Der Auftraggeber hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

3. Das Urheberrecht, das Geschmacksmusterrecht und das Recht der Vervielfältigung nebst sämtlicher Nutzungsrechte in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen oder von uns – auch im Kundenauftrag – entwickelten Originalen, Entwürfen, Druckformen und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher anderweitiger Regelung, bei uns. Dem Kunden werden die für den nach dem Vertragszweck vorausgesetzten Gebrauch erforderlichen einfachen Nutzungsrechte eingeräumt.

4. Vorlagen, Rohstoffe, Filme, Druckformen und andere der Wiederverwendung dienende Sachen sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung durch uns verwahrt. Wir haften bei der Verwahrung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5. Sollen die in Verwahrung genommenen Sachen versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen und die Prämie zu bezahlen.

6. Soweit unsere Produkte mit Marken gekennzeichnet sind, ist der Kunde nicht berechtigt, die Markenkennzeichnung ohne unsere Zustimmung zu entfernen. Die Anbringung unserer Markenkennzeichnung ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch der Marke für die von dem Kunden hergestellten und weiterverarbeiteten Erzeugnisse anzusehen. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

#### § 15 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Unser Geschäftssitz ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen, die gegen uns gerichtet sind; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem Gericht seines Sitzes zu verklagen.

2. Es wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.